

Zollsätze für Taschenuhren.

Der neue deutsche Zolltarif sieht bekanntlich im allgemeinen dieselben Zollsätze für Taschenuhren vor, die im bisherigen allgemeinen Tarif enthalten sind. Durch die Handelsverträge mit der Schweiz von 1888 und 1891 haben diese Sätze eine bedeutende Ermäßigung erfahren: für goldene Uhren von 3 Mk. auf 0,80 Mk., für silberne von 1,50 Mk. auf 0,60 Mk., für andere von 0,50 Mk. auf 0,40 Mk. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Deutschland bei den gegenwärtigen Vertragsverhandlungen mit der Schweiz bereit ist, diese Zugeständnisse zu erneuern. Welche Bedeutung diese Zugeständnisse für die schweizerische Uhrenindustrie haben, geht daraus hervor, daß nahezu ein Viertel der schweizerischen Taschenuhren-Ausfuhr nach Deutschland geht. In den beiden letzten Jahren betrug die Gesamtausfuhr der Schweiz an Taschenuhren 14738247 Stück im Wert von 235,1 Mill. Fr. Davon gingen nach Deutschland für 52 Mill. Fr., nach England für 40, nach Rußland für 22, nach Österreich-Ungarn für 21,4, nach Italien für 15,1, nach den Vereinigten Staaten für 11,4 Mill. Fr. Deutschland ist hiernach der beste Abnehmer. Die Zolltarifkommission der schweizerischen Uhrenindustrie hat deshalb die Notwendigkeit der Beibehaltung der bisherigen deutschen Vertragszollsätze betont. Tatsache ist, daß erst seit Einführung der Vertragssätze der schweizerische Taschenuhren-Export nach Deutschland einen so großen Umfang erlangte. Bis 1887 war die Einfuhr von Taschenuhren nach Deutschland eine viel geringere; es fand aber ein ziemlich ausgedehnter Schmuggel in Taschenuhren statt. Die Reduktion des Zolles ermöglichte die Einfuhr auch der billigeren Uhren. Welchen Einfluß die Höhe des Zolles auf die Einfuhr der billigeren Sorten ausübt, geht deutlich aus der schweizerischen Statistik hervor, die den Durchschnittswert der nach Deutschland gelieferten goldenen Taschenuhren auf 42 Fr., der nach England (zollfrei) gelieferten auf 46 Fr. pro Stück beziffert, während sich für den Export nach Rußland, das sehr hohe Zölle erhebt, ein Durchschnittswert von 114 Fr. ergibt.

Ein unredlicher Geschäftsführer.

Seit zirka drei Wochen war in der Filiale des Herrn Fauner, Saalfelden, welche er in Zell a. See besitzt, ein aus der Provinz Posen gebürtiger Uhrmachergehilfe als Geschäftsführer angestellt, der weit über seinen Stand lebte und dadurch Verdacht erregte. Bei einer durch seinen Chef vorgenommenen Inventur machte dieser die unliebsame Entdeckung, daß ihm verschiedene Gegenstände, als Uhren, Ringe, Uhrketten, und dgl. abhanden gekommen sind. Noch während der Revision wußte der Gehilfe zu entfliehen, wurde aber am nächsten Tage verhaftet. Er hatte Uhren und dergl. Sachen verkauft und dafür kein Geld abgeliefert oder an Geschäftsleute, Wirte und Kellnerinnen zur Deckung von Schulden hingegeben oder Präsente gemacht. Bruder Leichtsinns dürfte seinem Arbeitgeber und anderen einen Schaden von einigen hundert Kronen zugefügt haben, wofür ihm eine gerechte Strafe in Aussicht steht.

Die Kuckucksuhr.

Nachdruck verboten.

Wilm war ein kleiner Taugenichts,
Stiebitzen tat er früh und spät,
Und liegen lassen konnt' er nichts,
Wie das bei solchen Rangen geht.

„Wilm“, sprach sein Vater eines Tags,
„Lauf mal hinüber zu Herrn Suhr
Und frag', ob er noch immer nicht
In Stand gesetzt hat meine Uhr.“

Wilm tat, wie ihm geheißen war.
„Die Uhr ist g'rad in Arbeit jetzt“,
Sprach Meister Suhr. — „So wart' ich drauf“,
Spricht Wilm und hat sich rasch gesetzt.

Nun standen da in einem Korb
Gar schöne Aepfel rot und rund;
Der Meister saß ihm abgekehrt,
Und Wilm, dem wässerte der Mund.

Ein halbes Dutzend steckt' er rasch
Sich in die Taschen und saß da
Wie harmlos und bedachte nicht,
Daß Suhr den Streich im Spiegel sah.

„Die Uhr ist fertig, nimm sie mit,
Doch wie viel Aepfel stahlst du mir?“
So spricht er jetzt, „wenn du's bekenntst,
Erlaß' ich dir den Lohn dafür!“

„Ach, einen hab' ich nur gekriegt“,
Entgegnet Wilm darauf verstört,
Und diese freche Lüge hat
Herrn Suhr natürlich sehr empört.

Da streift sein Blick die Kuckucksuhr,
Sie holt gerad' zum Schläge aus,
Und listig ruft er: „Kuckuck sprich,
Wie viele stahl der Bengel draus?“

Und weil der Zeiger stand auf sechs,
So rief der Kuckuck diese Zahl;
Wilm war entsetzt; von solchem Spuk
Vernahm er noch kein einz'ges Mal!

Er legte zitternd auf den Tisch,
Die Aepfel, die er mauste sich,
Dann nahm er schweigend seine Uhr,
Worauf er scheu von dannen schlich.

Heinrich Böhlje.



(Fortsetzung.)

Vereint man eine feste mit mehreren losen Rollen derart, daß jede Rolle ein besonderes Seil hat, welches mit dem einen Ende unbeweglich mit dem anderen an der vorhergehenden Rolle befestigt ist, so nennt man eine derartige Vorrichtung einen Rollenzug oder Potenzenzug. Die unterste Rolle trägt die Last, während die Kraft an dem über die oberste (feste) Rolle geschlungenen Seilende wirkt.

Die Kraft ist hier gleich der Last, welche durch die sovierte Potenz von 2 dividiert ist, als lose Rollen im Rollenzuge vorhanden sind.

Bei 4 losen Rollen kann also eine Last gehoben werden, welche $2^4 = 16$ mal so groß ist als die Kraft. Bei 8 losen Rollen würde die Last $2^8 = 256$ mal so groß sein können als die Kraft.

Es kann also mit einem Potenzenzuge mit einer kleinen Kraft eine verhältnismäßig große Last gehoben werden, doch findet er in der Praxis selten Verwendung, weil er zu hoch wird.

Viel praktischer und wichtiger ist der sogenannte Flaschenzug, bei welchem mehrere Rollen in einem gemeinsamen Gehäuse (einer Flasche) drehbar befestigt sind. Diese Befestigung kann sowohl übereinander als nebeneinander geschehen; letztere Art ist sogar die häufigere. Ein kompletter Flaschenzug besteht aus zwei Flaschen, einer oberen festen und einer unteren beweglichen. An der oberen Flasche ist das Seil befestigt, welches abwechselnd über je eine Rolle der unteren und der oberen Flasche läuft. An der unteren Flasche hängt die Last.

Bei diesem Flaschenzuge ist die Kraft gleich der Last, welche durch die doppelte Anzahl der losen Rollen dividiert ist.

Wenn auch in diesem Abschnitte für Berechnungen keine Formeln gegeben wurden, sollen doch einige Aufgaben folgen. Die Verhältnisse zwischen Kraft und Last sind genau bezeichnet worden, so daß es, wie wir hoffen, aufmerksamen Lesern leicht möglich sein wird, den Ansatz selbst zu bilden.

Aufgabe 1. Welche Kraft muß man aufwenden, wenn man mittels einer losen Rolle, welche 4 kg wiegt, eine Last von 150 kg heben will?

Aufgabe 2. Wie groß ist die Kraft, die man aufwenden muß, mittels eines Potenzenzuges mit 4 Rollen eine Last von 600 kg zu heben. (Das Gewicht der Rollen soll hier nicht berücksichtigt werden).

(Fortsetzung folgt.)



Briefkasten und Rechtsauskünfte

Wie kann ich zu meinem Gelde kommen? Herr A. K. in S. Sie haben eine goldene Uhr mit Kette an einen Kunden für 265 Mk. verkauft. Ihr Kunde ist ihnen heute noch 80 Mk. darauf schuldig. Nun steht es mit ihm schlecht, und Sie befürchten, Ihr Geld zu verlieren. Zufällig haben Sie diese Uhr augenblicklich in Reparatur, und Sie fragen, ob Sie dieselbe herausgeben müssen oder einbehalten können, bis die Restsumme bezahlt ist. — Antwort: An sich haben